

Paragraph der Friedhofsatzung	Derzeit gültige Regelung	Neue Regelung	Begründung / Erklärung
§ 5 Absatz 3 Buchstabe g ff.	g. Tiere mitzubringen; Blinden-hunde sind ausgenommen, zu spielen, zu lärmern und Musikwidergabegeräte zu betreiben.	g. Tiere mitzubringen; Blinden-hunde sind ausgenommen, h. zu spielen, zu lärmern und Musikwidergabegeräte zu betreiben.	Für die Norm „zu spielen, zu lärmern und Musikwidergabegeräte zu betreiben“ wurde beim Buchstaben g gestrichen und h eingesetzt. Die nachfolgenden Buchstaben des Absatzes werden entsprechend nachnummeriert.
§ 10 Absatz 3		Unabhängig von der Religionszugehörigkeit werden alle Verstorbenen einheitlich von dieser Regelung erfasst.	Absatz wurde in Bezug auf den neuen § 13a (muslimische Reihengrabstätten) hinzugefügt.
§ 12 Absatz 1 Buchstabe b und d ff	Die Grabstätten werden unterschieden in a. Reihengrabstätten (§ 13) b. Wahlgrabstätten (§ 14) c. Urnenwahlgrabstätten (§ 15) d. Anonyme Grabstätten (§ 16) e. Rasengrabstätten (§ 17)	Die Grabstätten werden unterschieden in a. Reihengrabstätten (§ 13) b. Muslimische Reihengrabstätten (13a) c. Wahlgrabstätten (§ 14) d. Urnengrabstätten (§ 15) e. Anonyme Grabstätten (§ 16) f. Rasengrabstätten (§ 17)	Für Buchstabe b wird § 13a eingeführt. Damit verschieben sich alle weiteren Buchstaben. Bei der derzeit gültigen Fassung steht beim Buchstaben c Urnenwahlgrabstätten. Richtig ist Urnengrabstätten.

§ 13a		<p>§ 13a Muslimische Reihengrabstätten</p> <p>(1) Eine gesonderte Fläche des Grabfeldes C III ist für muslimische Bestattungen vorgesehen und wird von der Friedhofsverwaltung extra ausgewiesen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des § 13 Absatz 1, 3 und 5 gelten entsprechend. Die Größe jeder einzelnen Grabstelle beträgt 2,00 Meter in der Länge und 0,80 Meter in der Breite.</p> <p>(3) Die Nutzungsberechtigten haben den Nachweis zu erbringen, dass der/die Verstorbene dem muslimischen Glauben angehörte. Bei Zweifeln gilt die Person als Muslim, wenn sie sich dazu bekannt hat.</p> <p>(4) Bürger, die dem muslimischen Glauben angehören, dürfen auf der für muslimische Bestattungen vorgesehenen Fläche beigesetzt werden, wenn sie einen Bezug zu</p>	Neuer Paragraph wegen der Einführung eines muslimischen Grabfeldes
-------	--	--	--

		<p>Mayen haben. Ein Bezug zu Mayen liegt vor, wenn die Person:</p> <ul style="list-style-type: none">a. In Mayen geboren wurde,b. Verwandte ersten Grades, die in Mayen wohnen oder bestattet sind,c. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. <p>(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Tuchbestattung.</p> <p>(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung entsprechend.</p>	
--	--	--	--

§ 25a		§ 25a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit (1) Die Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein ist nur gestattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Dieser Nachweis muss sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum fertigen Endprodukt umfassen. (2) Die Nachweiserbringung erfolgt gemäß der aktuellen Fassung von § 6a Abs. 2 und Abs. 3 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG).	Neuer Paragraph zum Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
-------	--	---	---

§ 26 Absatz 2	Die Grabstätten, die mit einer teilweisen Grababdeckung/Grabplatte versehen werden, sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Für die Bepflanzung gelten die Vorschriften des §§ 34 und 35 dieser Satzung. Die Abdeckung darf einen Anteil von 20 % der gesamten Grabfläche nicht überschreiten.	Die Grabstätten, die mit einer teilweisen Grababdeckung/Grabplatte versehen werden, sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Für die Bepflanzung gelten die Vorschriften des § 33 dieser Satzung. Die Abdeckung darf einen Anteil von 20 % der gesamten Grabfläche nicht überschreiten.	§§ 34 und 35 regeln nicht die Herrichtung und Unterhaltung (Bepflanzung) sondern § 33
§ 27 Absatz 7 Satz 1	In den Fällen von Abs. 1 e werden die Grabflächen mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.	In den Fällen von Abs. 1 f werden die Grabflächen mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.	Redaktionelle Änderung des Buchstaben e in f
§ 27 Absatz 8	In den Fällen von Abs. 1 f werden die Grabkammern durch einheitliche Natursteinplatten mit einer Stärke von 2 cm gekennzeichnet. Eine Kennzeichnung darüber hinaus ist nicht zulässig. Die Anbringung der Platten 24 hat durch einen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Steinmetz zu erfolgen. Die Schrift muss vertieft sein. Als Beschriftung sind der Name, ein Vorname sowie das Geburts- und Sterbejahr und ein Symbol, welches die Würde der Grabstelle respektiert zugelassen.		Absatz 8 entfällt, da keine Grabkammern auf dem Friedhof existieren. Dadurch erhalten sie nachfolgenden Absätze eine neue Nummerierung.

<p>§ 27 Absatz 11 (derzeit) Absatz 10 (neu)</p>	<p>In den Fällen des Abs. 1 e bis h ist es nicht gestattet, die ausgewiesenen Grabfelder und Grabstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu bepflanzen, b. einzufassen, c. Wege und Zugänge anzulegen, d. mit Materialien jeglicher Art zu belegen, e. Grabschmuck, -schalen, -lichter und andere Gegenstände aufzustellen, mit Ausnahme der hierfür speziell ausgewiesenen Stellen. 	<p>In den Fällen des Abs. 1 d bis h ist es nicht gestattet, die ausgewiesenen Grabfelder und Grabstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu bepflanzen, b. einzufassen, c. Wege und Zugänge anzulegen, d. mit Materialien jeglicher Art zu belegen, e. Grabschmuck, -schalen, -lichter und andere Gegenstände aufzustellen, mit Ausnahme der hierfür speziell ausgewiesenen Stellen. 	<p>Redaktionelle Änderung des Buchstaben e in d</p>
<p>§ 32 Absatz 4 Satz 3</p>	<p>Welche Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen als künstlerisch oder historisch wertvoll gelten entscheiden vom Stadtrat eingesetzte Experten (Kommission).</p>	<p>Welche Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen als künstlerisch oder historisch wertvoll gelten entscheiden vom Stadtrat eingesetzte Experten.</p>	<p>Das Wort „Kommission“ wird entfernt.</p>
<p>§ 40 Absatz 1 Nr. 9</p>	<p>die Bestimmungen des § 27 Abs. 6 nicht einhält,</p>	<p>die Bestimmungen des §§ 25a und 27 Abs. 6 nicht einhält,</p>	<p>Ergänzung des § 25a</p>
<p>§ 40 Absatz 1 Nr. 10</p>	<p>gegen die Bestimmungen des § 27 Abs. 11 verstößt,</p>	<p>gegen die Bestimmungen des § 27 Abs. 10 verstößt,</p>	<p>Änderung des Absatzes 11 in 10</p>

§ 42	Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Mayen vom 01.01.2011 und vom 23.07.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Mayen vom 01.01.2011, 23.07.2013 und vom 06.12.2017 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.	Änderung wegen Satzungsänderung